

Ergänzende Vereinbarung für die Pauschalversicherung von Bürotechnik und Bürokommunikation (EVPVBTUK BP E 2022) Variante Exklusiv

Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzende Vereinbarung finden die Bestimmungen der

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006) und die
- b) Allgemeine Bedingungen für die Pauschalversicherung von Bürotechnik und Bürokommunikation (ABPVBTUK 2017) Anwendung.

Besonderer Teil

Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, leichte Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, mechanisch einwirkende Gewalt, Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck, Unter- oder Überspannung mit oder ohne äußere Ursachen, Glasbruch.

Soweit beantragt gelten die Risiken gemäß Artikel 2, Punkte 1.6. bis 1.11. der ABPVBTUK 2017 subsidiär mitversichert.

Als Gegenstand dieser Versicherung gelten:

- 1) im Bürobetrieb genutzte Geräte und Anlagen inkl. EDV und Bürokommunikation, die Höchstentschädigung beträgt entweder 30 % vom Inhaltswert, max. EUR 50.000,00 oder 15 % vom Inhaltswert, max. EUR 25.000,00 oder 7,5 % vom Inhaltswert, max. EUR 12.500,00
- 2) Photovoltaikanlagen auf dem Gebäude befindlich, die Höchstentschädigung beträgt 30 % vom Inhaltswert, max. EUR 10.000,00
- 3) soweit beantragt, an das Stromnetz angeschlossene Maschinen, Geräte und maschinelle Anlagen sofern diese dem Betriebszweck zuzuordnen sind (wie z.B. Schankanlagen, Kühlanlagen und dgl.), das Gerätealter max. 7 Jahre und deren Einzelwert mehr als EUR 300,00 bis höchstens EUR 30.000,00 beträgt. Die Höchstentschädigung beträgt 20 % vom Inhaltswert, max. EUR 40.000,00

Ausgenommen sind elektronische Mess- und Regelgeräte, maschinelle Einrichtungen in Produktionsbetrieben die der Produktion dienen, medizintechnische Geräte, Fitness- und Bräunungsgeräte, fahrbare Arbeitsmaschinen, Garagentore und dgl.

Abweichend zu Artikel 2, Punkt 2.5. der ABPVBTUK 2017 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den Transport der versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück.

Für transportierte Sachen gelten folgende Obliegenheiten:

- während des Transportes müssen sie geeignet verpackt und gesichert sein

Für transportable Sachen gilt während des Transportes außerhalb der Versicherungsräumlichkeit, abweichend von Artikel 7, Punkt 1 ein Selbstbehalt von EUR 300,00 in jedem Schadenfall vereinbart.

In Erweiterung von ABPVBTUK 2017 Artikel 2 gelten im Rahmen der Höchstentschädigung mitversichert:

- Kosten für Bergung, Aufräumung, Luftfracht, De- und Remontage, Zuschläge für Überstunden, Sonn-, Feiertag- und Nacharbeit, insgesamt bis EUR 2.000,00
- Kosten für die Wiederbeschaffung von Datenträgern inkl. der auf diesen befindlichen und wieder beschaffbaren Bewegungsdaten, bis EUR 2.000,00 (Als ergänzende Obliegenheit gilt die zumindest wöchentliche Datensicherung mit gesicherter Auslagerung der Kopien vereinbart)
- Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer durch eine unerlässliche Weiterführung der Datenverarbeitung auf einer fremden EDV-Anlage entstehen, insgesamt bis EUR 2.000,00
- Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,- übersteigt) bis EUR 8.000,00
- Entsorgungskosten bis EUR 2.000,00
- Schadenssuchkosten bis EUR 2.000,00

Besondere Vereinbarungen für die Technikversicherung

In Abänderung von Artikel 3 der ABPVBTUK 2017 gilt als Versicherungswert die gesamte kaufmännische und technische Betriebseinrichtung inkl. aller Waren und Vorräte (Inhaltswert)

In Abänderung von Artikel 8.2. der ABS 2006 gilt Unterversicherungsverzicht bis 20 % auf Basis des Inhaltswertes vereinbart.

In Abänderung von Artikel 6.1.4. der ABPVBTUK 2017 ist der Versicherungsnehmer berechtigt bis zu einem Schadenbetrag von EUR 6.000,00 auch ohne vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer, mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen. Ungeachtet dessen hat der Versicherungsnehmer das Schadenbild mittels Fotos und entsprechenden Belegen nachvollziehbar zu dokumentieren.